

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XVIII, Nummer 186, am 04.04.2001, im Studienjahr 2000/01.

186. Richtlinien für die Tätigkeit des Institutsvorstandes des Institutes für Moralthologie der Katholisch-Theologischen Fakultät

Laut § 46 des UOG 93 sind die Aufgaben des Institutsvorstandes

1. "Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Instituts" (Abs. 1 Punkt 1).

Der Institutsvorstand hat den Mitgliedern der Institutskonferenz darüber wenigstens einmal im Semester einen Bericht über die Aktivitäten des Instituts im abgelaufenen Semester sowie eine Vorausschau für das folgende Semester zu übermitteln.

2. "Organisatorische Leitung und Koordination der Lehr- und Forschungstätigkeit am Institut" (Abs. 1 Punkt 2).

Der Institutsvorstand hat insbesondere bei der Erstellung des Lehrveranstaltungsprogrammes und gegebenenfalls bei der Reihung der jeweils für das Studienjahr vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen die Institutskonferenz anzuhören. Der Institutsvorstand hat dabei die fakultär formulierten Schwerpunkte zu berücksichtigen.

3. "Wahrnehmung der Funktion des Dienstvorgesetzten für das Institutspersonal" (Abs. 1 Punkt 3).

In dieser Funktion hat der Institutsvorstand für eine den Fähigkeiten und Qualifikationen des einzelnen und den Erfordernissen des Instituts entsprechende Personalentwicklung zu sorgen. Dabei hat er die fakultären Richtlinien für Definitivstellungen im Auge zu behalten und die vorgesehenen Karriere- und Mitarbeitergespräche regelmäßig zu führen.

4. Entscheidung über den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmitteln sowie der Räume" (Abs. 1 Punkt 4).

4.1. Die allgemeine Regelung über die Arbeitsorganisation am Institut, insbesondere des Rechts zur Benutzung von Räumen, Geräten und sonstigen Ausstattungsgegenständen erfolgt im Rahmen der von der Institutskonferenz beschlossenen Institutsordnung (vgl. § 45 Abs. 1 Punkt 2). Der Institutsvorstand hat Sorge dafür zu tragen, dass bei der Nutzung der Institutsressourcen alle am Institut beschäftigten Personen ausgewogen berücksichtigt werden.

4.2. Der Institutsvorstand hat vor der institutsinternen Verteilung der Ressourcen (Geld- und Sachmittel, Personal) und vor jeder nennenswerten Veränderung dieser Verteilung die Institutskonferenz anzuhören, damit eventuelle Kürzungen sinnvoll und möglichst ausgewogen vorgenommen werden.

5. "Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes" (Abs. 1 Punkt 5).

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der Institutsvorstand die Institutskonferenz anzuhören bei

1. der Aufnahme von Universitäts- und Vertragsassistenten,
2. der Umwandlung des Dienstverhältnisses von Universitäts- und Vertragsassistenten auf unbestimmte Zeit,
3. der Festlegung der Lehrverpflichtung für Universitätsdozenten sowie Universitäts- und Vertragsassistenten,
4. der Aufnahme von Allgemeinen Universitätsbediensteten,
5. der Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb,
6. der Aufnahme von Studienassistenten,

7. der Bestellung von Gastvortragenden,
8. der Entscheidung über die Benützung von Institutseinrichtungen durch emeritierte Universitätsprofessoren.

Der Institutsvorstand soll sich in diesen Angelegenheiten nach Möglichkeit an den fakultär formulierten Vorgaben, so solche bestehen, orientieren.

6. *"Vorsitz in der Institutskonferenz" (Abs. 1 Punkt 7).*

Bei allen Belangen, die einen Beschluss der Institutskonferenz verlangen oder bei denen die Institutskonferenz anzuhören ist, hat der Institutsvorstand seinen Vorschlag/Stellungnahme den Mitgliedern der Institutskonferenz zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich gemeinsam mit der Einladung zu übermitteln. Eine Fristverkürzung ist ausnahmsweise in begründeten Fällen möglich.

Der Institutsvorstand:
V i r t